Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 2. September 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 2. September 2026)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Anhang 1: Zuständigkeitsbereiche der Direktionen

(§ 58)

A. Direktion der Justiz und des Innern

Ziff. 1–17 unverändert.

18. Kantonale Datengovernance und Datenbewirtschaftung

Ziff. 18–23 werden zu Ziff. 19–24.

lit. B–G unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit der Verordnung über das Amt für Statistik und Daten vom 25. März 2026 (LS 431.11) hat der Regierungsrat dem Amt für Statistik und Daten (ASD) Aufgaben in den Bereichen Datenbewirtschaftung und Datengovernance übertragen (RRB Nr. 331/2026). Mit RRB Nr. 444/2026 hat er die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, die kantonale Datengovernance umzusetzen, wobei das ASD das Kompetenzzentrum Daten bildet sowie das Operative Steuerungsgremium Daten für den Aufbau und den Betrieb der kantonale Datengovernance leitet. Diese Zuständigkeit des ASD ist in Anhang 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11), der die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen aufführt, bisher nicht abgebildet.

B. Ziel und Umsetzung

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird die bereits begründete Zuständigkeit für die kantonale Datengovernance und die Datenbewirtschaftung des ASD auf Stufe der Direktion der Justiz und des Innern nachvollzogen. Der Zuständigkeitsbereich der Direktion in Anhang 1 der VOG RR wird zu diesem Zweck um die kantonale Datengovernance und die Datenbewirtschaftung ergänzt (Anhang 1 Bst. A Ziff. 18). Die Änderung ist formeller Natur; sie bildet eine bereits beschlossene Aufgabenzuteilung ab und begründet keine neue Zuständigkeit.

C. Verzicht auf Vernehmlassung

Bei der vorliegenden Verordnungsänderung handelt es sich nicht um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite im Sinne von § 3 der Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 (RSV; LS 172.16). Da sie ausschliesslich innerhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird, sind davon weder die Gemeinden noch andere Körperschaften mit ihren Behörden betroffen, ebenso wenig Verbände und andere Organisationen. Von der Durchführung einer Vernehmlassung konnte deshalb abgesehen werden (§ 12 Abs. 2 e contrario RSV).

D. Auswirkungen

Von der ausschliesslich innerhalb der kantonalen Verwaltung wirkenden Verordnungsänderung sind weder die Gemeinden noch Private betroffen.

E. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Verordnungsänderung ist nicht mit Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetzes vom 27. Oktober 2025 (LS 930.1) verbunden. Deshalb ist keine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen.

F. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Neuerlasse oder Änderungen rechtsetzender Bestimmungen sind auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) zu überprüfen (Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024). Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

G. Inkraftsetzung

Da die Verordnungsänderung keine Umsetzungsmassnahmen erfordert, kann sie auf den frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.